



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das Flurbereinigungsverfahren

Friedelsheim I

Projekt-Nr.: 41255

Bestandteil 3: Erläuterungsbericht (EB)

Inhaltsverzeichnis

1. BESTANDTEILE DES PLANES

2. ALLGEMEINES

2.1 *Rechtsgrundlagen*

2.2 *Planungsdaten*

2.3 *Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter*

3. BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG

3.1 *Allgemeine Begründung zum Plan*

3.2 *Wegenetz*

3.3 *Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung*

3.3.1 Mulden und Gräben

3.3.2 Rückhaltungen

3.3.3 Bodenverbesserungen

3.4. *Sonstige Planungen*

3.5. *Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter*

3.6 *Landespflege*

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

3.6.2 Eingriffsregelung

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz

3.7 *Verträglichkeitsprüfungen*

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

3.7.2 Natura 2000

3.7.3 Artenschutzprüfung

1. Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1: Karte zum Plan, Maßstab 1 : 2000

Bestandteil 2: Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Bestandteil 3: Erläuterungsbericht (EB)

Bestandteil 4: Planungen Dritter – entfällt –

Die den Bestandteilen zu Grunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen:

Beiheft 1: Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2: Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3: Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4: Wasserwirtschaftliche Bilanz

Beiheft 5: Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren Friedelsheim I wurde am 17.06.2020 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz gem. § 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) von dem durch Flurbereinigungsbeschluss vom 06.12.2005 festgestellten und mit Beschluss vom 25.04.2016 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Friedelsheim abgeteilt. Der Teilungsbeschluss ist seit dem 17.07.2020 unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und/oder Einziehung vorhandener Anlagen im o. g. Flurbereinigungsverfahren bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG.

2.2 Planungsdaten

Durch das Flurbereinigungsverfahren soll der ländliche Grundbesitz zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur Verbesserung der Produktionsbedingungen neu geordnet werden. Des Weiteren sollen landespflegerische Zielvorstellungen (Vernetzung von bereits bestehenden Elementen) umgesetzt werden.

Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich im Landkreis Bad Dürkheim in der Gemarkung Friedelsheim (Verbandsgemeinde Wachenheim) und Deidesheim (Verbandsgemeinde Deidesheim).

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rund 51 ha, die sich in ca. 48 ha Weinbergfläche sowie ca. 3 ha sonstige Fläche aufteilt.

Das Gebiet liegt südlich der Ortslage Friedelsheim und wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch die Gewanne „Bischofsgarten“ und „Im Neuber“,
- im Norden durch einen vorhandenen Betonweg, als Grenzweg zur Gewanne „Am Neuberger Weg“,
- im Osten durch die L527 und

- im Süden durch einen vorhandenen Wirtschaftsweg (Schotterweg), als Grenzweg zur Gewanne „Am Breiten Kreuz“.

Die Abräumung der Rebstöcke erfolgt nach der Weinlese 2022, die Neuzuteilung / Vorläufige Besitzeinweisung ist im Frühjahr 2023 geplant.

Um den Zweck der Flurbereinigung zu erfüllen, sollen:

- Die überwiegend in Gemengelage liegenden Grundstücke durch ein neues Wegenetz erschlossen werden,
- die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse derart geregelt werden, dass die aus den Maßnahmen der Neuordnung entstehenden Abflussverschärfungen schadlos gehalten werden,
- in Form und Größe für eine rationelle Bewirtschaftung geeignete Besitzstücke gestaltet werden und
- durch die Neuausweisung, Arrondierung und Verbreiterung vorhandener Landespflegeflächen sollen die natürlichen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verbessert werden.

Der erhöhte Fördersatz von 70% ergibt sich, weil das Flurbereinigungsverfahren in der Förderkulisse der Strukturuntersuchung Weinbau Bereich Mittelhaardt, vom Ministerium als ILEK anerkannt, liegt.

Das überregionale Verbindungswegenetz weist im nordwestlichen Teil des Verfahrens einen Lückenschluss zwischen bestehenden Wirtschaftswegen mit der Priorität 1 aus. Die Umsetzung dieses Lückenschlusses der Ost-West-Verbindung wird im Rahmen des nächsten Aufbauabschnittes geprüft. Im Bereich dieses Lückenschlusses weist das überregionale Verbindungswegenetz eine Verbindung in Richtung Süden aus (Priorität 1 und 2). Hinsichtlich dieser nach Süden verlaufenden Wegeführung besteht keine Notwendigkeit zum Ausbau, da es in diesem Bereich ansonsten zu einer Übererschließung führen würde.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Eine Planfeststellung von Planungen Dritter erfolgt nicht.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Ziel ist eine zweckmäßige Neugestaltung des Wegenetzes unter Berücksichtigung topografischer, landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Gegebenheiten. Dies ist die Voraussetzung für eine Neuordnung des bisher unwirtschaftlich geformten, schlecht erschlossenen und zersplitterten Grundbesitzes. Dabei werden insbesondere die Zeilenlängen optimiert und die Parallelität der Wirtschaftsflächen erreicht.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Kampfmitteln liegen keine Verdachtsfälle in den Bereichen der Verbandsgemeinden Deidesheim und Wachenheim vor. Nach Aussagen von Zeitzeugen sind östlich der Bahnlinie und im Gemarkungsbereich Deidesheim „Schwarzer Sand“ (ca. 1,5km südlich des Flurbereinigungsverfahrens) Kampfmittel abgeworfen worden.

3.2 Wegenetz

Weg Nr.100:

Als Haupterschließungsweg des Planungsgebietes und West-Ost-Verbindungsweg zwischen der L527 und der westlichen Verfahrensgrenze dient der in Schotterbauweise hergestellte Grenzweg an der südlichen Verfahrensgrenze. Zur nachhaltigen Erhöhung der Leistungsfähigkeit wird der vorhandene Weg, im Plan mit Nr. 100 dargestellt, in Asphaltbauweise erneuert. Hierdurch wird die alte Wegestruktur nachhaltig an die gestiegenen Anforderungen des modernen landwirtschaftlichen Verkehrs angepasst.

Weg 102:

Der geplante Erdweg Nr.102 teilt das Verfahrensgebiet in zwei Teilgebiete. Der Weg stellt die Erschließung und Bewirtschaftung der anliegenden Gewanne sicher und dient auch einer effektiven West – Ost Verbindung.

Weg 103:

Durch die Beseitigung des Schrägweges (Maßnahme 600) wird die einzige durchgehende Nord-Süd-Verbindung in Richtung Ortslage Friedelsheim beseitigt. Ziel ist es, eine durchgängige und vom Ausbau her zeitgemäße Nord-Süd-Verbindung vom Flurbereinigungsgebiet Friedelsheim I über das Flurbereinigungsgebiet Friedelsheim (41018) bis hin zur Ortslage Friedelsheim zu schaffen. U. a. soll auf Grund der Zwangspunkte Maßnahmen 706 und 707 die Nord-Süd-Verbindung als Maßnahme 103 direkt entlang der L527 neu geschaffen werden. Weg 103 soll später im nördlich angrenzenden Flurbereinigungsverfahren Friedelsheim nach Norden weitergeführt werden. Somit wird Maßnahme 103 die einzige durchgängige Nord-Süd-Verbindung, insbesondere aus der Gewanne „Im Neuberg“ heraus. Ein Ausbau in dem geplanten Umfang ist erforderlich, um den landwirtschaftlichen Verkehr von der L527 fernzuhalten und damit ein erhebliches Gefahrenpotential zu minimieren. Zur weiteren Minimierung des Gefahrenpotentials aufgrund der Auffahrtssituationen entlang der L527 wird die Anzahl der Auffahrten um 50% verringert.

Weg 104:

Der geplante Erdweg / Grasweg 104 dient der Erschließung im südwestlichen Bereich der Gewanne „Im Neuberg“ und stellt die Abgrenzung zur geplanten Landespflegefläche 704 sicher.

Weg 105:

Der geplante Erdweg / Grasweg Nr.105 stellt die Abgrenzung zur geplanten Landespflegefläche 706 sicher und dient der Nord – Süd Erschließung, er stellt die Verbindung des Weges 102 und des vorhandenen Betonweges der nördlichen Verfahrensgrenze sicher.

Weg 106:

Der geplante Erdweg / Grasweg Nr.106 schließt die Lücke des vorhandenen Erdweges westlich der geplanten Landespflegefläche Nr. 707 und des geplanten Weges 102, der Weg sichert auch die Abgrenzung zu der Landespflegefläche 707.

Ausfahrt 1

Die an der nordöstlich gelegen Verfahrensgrenze vorhandene Ausfahrt entspricht nicht dem Standard Regelwerk (RL-V). In diesem Zusammenhang und insbesondere mit Blick auf die Verkehrssicherheit wird die Ausfahrt 1 zeitgemäß entsprechend der derzeit geltenden Vorgaben der RL-V neu gestaltet.

3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung

Durch die Bildung von großen abflussfähigen Bewirtschaftungseinheiten und Neustrukturierung des Wegenetzes werden wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Schadloshaltung des Oberflächenwasserabflusses für den Bemessungsfall erforderlich.

Der Nachweis des Ausgleiches der Wasserführung und die hydraulischen Berechnungen sind im Wasserwirtschaftlichen Beiheft 4 erbracht.

3.3.1 Mulden und Gräben

Mulden und Gräben sind aufgrund der Wasserwirtschaftlichen Gesamtsituation nicht erforderlich und aufgrund der vorgegebenen Topographie nicht zielführend.

3.3.2 Rückhaltungen

Zum Ausgleich der Wasserführung nach §§ 61,62 LWG wird im Tiefpunkt des Verfahrensgebietes im Südosten ein Sickerbecken angelegt. Der Zulauf zum Becken erfolgt über die neu geplanten befestigten Wege 100 und 103.

3.3.3 Bodenverbesserungen

Rekultivierung 600

Zur Herstellung von durchgängigen Bewirtschaftungseinheiten in der Gewanne „In den hintersten 20 Morgen“ wird der vorhandene Weg rekultiviert und Geländeangleichungen zur optimalen Bewirtschaftung auf der gesamten Länge durchgeführt.

Rekultivierung 603, 606, 607 und 608 (Beseitigung von Gewannestößen)

Die vorhandenen Gewannenstöße sollen beseitigt und angeglichen werden, um die durch Drehung der Zeilenrichtung neu entstehende Nord – Süd – Bewirtschaftungsrichtung zu gewährleisten.

Rekultivierung 605

Zur Herstellung von durchgängigen Bewirtschaftungseinheiten in der Gewanne „Im oberen Tiergarten“ mit größerer Schlaglänge wird der vorhandene Weg rekultiviert und Geländeangleichungen durchgeführt. Die Geländeangleichungen sind zur Optimierung des Höhenniveaus erforderlich.

Rekultivierung 611

Aufgrund des neu geplanten Wegenetzes soll der vorhandene Wirtschaftsweg rekultiviert werden und das Gelände entsprechend angeglichen werden. Die Rekultivierung ist auch zur Schlagverlängerung in der Gewanne erforderlich.

Rekultivierung 612

Zur Herstellung von durchgängigen Bewirtschaftungseinheiten in der Gewanne „Am Tiergarten“ wird der vorhandene Weg rekultiviert und Geländeangleichungen durchgeführt. Die Geländeangleichungen sind zur Optimierung des Höhenniveaus erforderlich.

Rekultivierung 613

Aufgrund des neu geplanten Wegenetzes soll der vorhandene Wirtschaftsweg rekultiviert werden und das Gelände entsprechend angeglichen werden. Die Rekultivierung ist auch zwingend zur Schlagverlängerung in der Gewanne erforderlich.

Rekultivierung 614

Aufgrund des neu geplanten Wegenetzes soll der vorhandene Wirtschaftsweg rekultiviert werden und das Gelände entsprechend angeglichen werden. Die Rekultivierung ist auch zwingend zur Schlagverlängerung in der Gewanne erforderlich.

Ausfahrten 2 und 3

Die im Plan dargestellt vorhandene Ausfahrten werden aus Verkehrssicherungsgründen beseitigt.

3.4. Sonstige Planungen

- entfällt -

3.5. Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

- entfällt –

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop

Das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ befindet sich ca. 3 km nördlich des Verfahrensgebietes.

Das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ ist südwestlich 150 m und nordwestlich 550 m vom Bodenordnungsgebiet entfernt.

Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG sind nicht betroffen.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung wurde so angelegt, dass eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt vermieden, bzw. gemindert wird. Wertgebende Biotop und vorhandene Wegetrassen werden weitgehend erhalten. In der Entwurfsplanung sollten die Erdwege nördlich des Weges 102 zu Weinbaufläche rekultiviert werden. Diese Sandwege stellen jedoch einen wichtigen Lebensraum für Sand liebende Tiere und Pflanzen dar. Deshalb wird der westliche Weg erhalten, nach Süden durch den neu-

en Erdweg 106 verlängert und durch die Landespflegefläche 707 ergänzt. In der Landespflegefläche 706 wird der vorhandene Sandweg erhalten. Er ist für eine zeitgemäße Erschließung zu schmal und eine Verbreiterung des Weges würde zunächst dessen Zerstörung durch die erforderliche Auskoffierung mit sich bringen. Der Weg wird künftig nicht mehr genutzt und wird sich zu einem xerothermen Gras-Kraut-Standort entwickeln. Unmittelbar westlich entsteht der neue Erdweg 105 als neuer trockenwarmer Lebensraum. Eine weitere Vermeidungsmaßnahme stellt der Erhalt eines Holundergebüsches „In den hintersten 20 Morgen“ dar.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird sichergestellt, dass die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen, die sich aus der Eingriffsregelung und der Artenschutzprüfung ergeben, umgesetzt werden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden landespflegerisch kompensiert.

Der Nachweis der Kompensation wird durch das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß §2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) erbracht. Das Bewertungsverfahren besteht aus einer integrierten Biotopbewertung und einer schutzgutbezogenen Bewertung.

Integriertes Biotopwert- und Kompensationsverfahren:

Wesentliche unvermeidbare Eingriffe sind Biotopbeseitigungen, Planierungen, der Wegebau und der Bau eines Sickerbeckens. Die Anlage der Landespflegerischen Maßnahmen 701 – 704, 706, 707, 708 die als Streuobstwiesen und Saumstrukturen angelegt werden, sind dazu geeignet diesen Kompensationsbedarf zu decken und weisen sogar einen Überschuss an Biotopwertpunkten auf.

Schutzgutbezogenes Bewertungs- und Kompensationsverfahren:

Die schutzgutbezogene Bewertung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Pflanzen und Landschaftsbild keine Beeinträchtigungen erheblicher Schwere aus den Maßnahmen der Bodenordnung resultieren.

Für die Schutzgüter Boden, Biotop und Tiere, entstehen Beeinträchtigungen besonderer Schwere für die sich ein funktionaler Kompensationsbedarf ergibt.

Die schwere Befestigung von Wegen auf weinbaulich genutzten Flächen und die Beseitigung von Biotopen stellt eine Beeinträchtigung besonderer Schwere für das Schutzgut **Boden** dar. Für diese Eingriffe erfolgt der funktionale Ausgleich durch die Anlage der Kompensationsflächen, auf denen der Boden aus der Bewirtschaftung genommen wird. Durch diese Extensivierung werden die natürlichen Bodenfunktionen wie Filter- Puffer- und Speicherfunktion wieder verbessert und die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Einträge von Pestiziden und Dünger unterbunden.

In der integrierten Biotopbewertung wurden alle Saumstrukturen erfasst. Der Grenzlinienanteil zu beseitigender Strukturen (Graswege, Säume und Schotterwege) wird mit der Neuanlage von Graswegen, den Banketten der neuen Bitumenwege und den Randbereichen der Ausgleichsflächen mehr als ersetzt, so dass die Grenzlinienerwirkung nach der Flurbereinigung größer sein wird.

Die Beseitigung von Biotopen, hier die Entfernung von Säumen stellen eine Beeinträchtigung besonderer Schwere für die Schutzgüter **Tiere und Biotop** dar. Durch die Anlage der Landespflegerischen Maßnahmen (LM 701-704, 706, 707, 708) wird ein funktionaler Ausgleich geschaffen. Der Schwerpunkt der Kompensationsmaßnahmen zielt auf die Entwicklung von Streuobstwiesen und die Anlage von Saumstrukturen ab. In Verbindung mit den Graswegen kann so eine durchgängige Nord-Süd-Biotopvernetzung geschaffen werden. Die Ausgleichsflächen wurden so geplant, dass sie abseits der Haupteinfahrwege liegen. Zusätzlich erfolgt eine Biotopausstattung dieser Flächen mit Vogelnistkästen, Insektentnahmehilfen und Lesesteinriegel bzw. Steingabionen. Weiterhin wird ein Lebensraum der Mauereidechse erhalten und ergänzt.

Die neu geschaffenen, ungestörten Biotopstrukturen können den funktionalen Ausgleich für die bisher eher isolierten Einzelbiotop übernehmen und ausreichend Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten.

Die Kompensationsflächen befinden sich nicht in einem nach § 7 Absatz 1 LNatSchG aufgeführten Raum. In der weitgehend ausgeräumten Weinbaulandschaft ist die Anlage einer Biotopvernetzung für Naturhaushalt und Landschaftsbild jedoch notwendig und sinnvoll. Vor allem im Hinblick auf die streng geschützte Mauereidechse, deren isolierter Lebensraum durch die Kompensationsmaßnahmen ergänzt und vernetzt wird. Die Kompensationsmaßnahmen richten sich auf die Schaffung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen.

Gemäß § 15 Absatz 3 BNatSchG wurde auf weinbauliche Belange Rücksicht genommen, indem der Großteil der Ausgleichsflächen im frostgefährdeten südlichen Bereich angelegt wird.

Die Wiesenflächen werden fachgerecht gemäß DIN 18917 „Rasen und Saatarbeiten“ angelegt. Das Erreichen der Entwicklungsziele wird durch Wahl eines geeigneten Saatgutes sowie entsprechende Pflegemaßnahmen sichergestellt. Verwendet wird gebietsheimisches, herkunftsgesichertes Saatgut mit einheimischen Grasarten und einem hohen Anteil an Wildkräutern. Die Wiesenflächen werden extensiv entwickelt und gepflegt sowie dauerhaft erhalten. Nach Möglichkeit erfolgt eine abschnittsweise Pflege. Die Gehölzpflanzungen werden fachgerecht gemäß DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ durchgeführt. Hierbei werden gebietseigene, standortgerechte Gehölze und nach Möglichkeit auch alte lokale bzw. regionale Obstsorten verwendet. Die Gehölzflächen werden dauerhaft gemäß DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ gepflegt und erhalten. Eine funktions- und standortgerechte Nutzung bzw. Pflege der Gehölze und Obstbäume wird sichergestellt. Ausfälle werden gleichartig und gleichwertig ersetzt.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes.

Alle Beteiligten können für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke unentgeltlich Gehölze, Baumpfähle und Materialien zum Schutz gegen Wildverbiss entsprechend einer Gehölzliste beantragen.

3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz

Der Vergleich der Biotopwerte vor den Eingriffen der Flurbereinigung mit dem Zielzustand der Flurbereinigung führt zu dem Ergebnis, dass im Zielzustand ein Überschuss an Biotoppunkten erreicht wird. Ebenso kann es durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ zu einer Anreicherung der Feldflur mit heimischen Laubgehölzen und regionaltypischen Obstbäume kommen.

Insgesamt führt dies zu einer positiven ökologischen Gesamtbilanz.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist“ prüft die ADD im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden, dass die ADD zu dem Schluss gekommen ist, dass auf eine UVP verzichtet werden kann und dass der Verzicht über die UVP-Plattform der Länder veröffentlicht wurde.

3.7.2 Natura 2000

Die Vorprüfung Verträglichkeitsprüfung Natura 2000 hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete oder eine Verschlechterung deren Erhaltungszustände durch die Bodenordnungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Da die Vorprüfung des Artenschutzes zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine negative Auswirkung auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG nicht eindeutig auszuschließen ist, wurde im Anschluss eine artenschutzrechtliche Hauptprüfung durchgeführt. Als Ergebnis kann folgendes zusammengefasst werden:

Das in § 44 BNatSchG verankerte Störungsverbot der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Schutz der besonders geschützten Arten wird bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 – V4 beachtet.

Durch die Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann für das Flurbereinigungsverfahren Friedelsheim I eine Beeinträchtigung der geschützten Arten nach § 44 BNatSchG vermieden und ausgeschlossen werden.

Alle Maßnahmen werden durch das Planfeststellungsverfahren festgesetzt und finden sich in mindestens einem der drei Bestandteile Karte, VdF oder Erläuterungsbericht wieder. In der nachfolgenden Tabelle wird beschrieben, wie die Artenschutzmaßnahmen in der Flurbereinigung umgesetzt werden:

Geplante Maßnahme	Vermeidungsmaßnahme	Festsetzung
Beseitigung Gewannenstöße: 1103, 1104, 1114.	V1: Beseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Ende Februar, sofern keine Freigabe durch ökologische Baubegleitung.	Besondere Regelung im VdF.
Planierungen 603, 613, 614, 607, 606, 611, 608, verbunden mit der Beseitigung von Gewannenstößen und Graswegen.	V1: Beseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Ende Februar, sofern keine Freigabe durch ökologische Baubegleitung.	Besondere Regelung im VdF.
Planierung 605 verbunden mit der Beseitigung von Säumen.	V1: Beseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Ende Februar, sofern keine Freigabe durch ökologische Baubegleitung.	Besondere Regelung im VdF.
Beseitigung des Saumes 1029	V1: Beseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Ende Februar, sofern keine Freigabe durch ökologische Baubegleitung.	Besondere Regelung im VdF.
LM 703	V3: Als CEF-Maßnahme wird gebietseigenes Saatgut unmittelbar nach Abräumung der Weinberge eingebracht.	Besondere Regelung im VdF.
LM 705	V4: Schutz des Obstbaumes 24 und der Trockenmauer 24 während der Bauarbeiten und der Arbeiten der Aufbaugemeinschaft durch Sicherung mittels Holzzaun.	Besondere Regelung im VdF.

Geplante Maßnahme	Vermeidungsmaßnahme	Festsetzung
LM 706	<p>V2: Anlage von speziellen Lebensräume für Insekten in Form von temporären Nassstellen und vegetationsfreie Stellen.</p> <p>V3: Als CEF-Maßnahme wird gebietseigenes Saatgut unmittelbar nach Abräumung der Weinberge eingebracht.</p> <p>V4: Schutz der Säume 16 und 17 während der Bauarbeiten und der Arbeiten der Aufbaugemeinschaft durch Sicherung mittels Holzzaun.</p>	Besondere Regelung im VdF.
LM 707	<p>V4: Schutz des Saumes 13 während der Bauarbeiten und der Arbeiten der Aufbaugemeinschaft durch Sicherung mittels Holzzaun.</p>	Besondere Regelung im VdF.
LM 710	Ökologische Baubegleitung	VdF